

Änderungsbekanntgabe vom 28.07.2010

Mit Inkrafttreten der 19. Verordnung zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung haben sich Verfahrensänderungen für die Ausgleichsjahre 2009 und 2010 ergeben, die die Festlegungen gemäß § 31 Absatz 4 Satz 1 RSAV betreffen, zum jeweiligen Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung jedoch noch nicht bekannt waren.

Um Richtigkeit und Vollständigkeit der Festlegungen im Einklang mit den vorgenannten Entwicklungen im höherrangigen Recht zu wahren und vorhandene Regelungslücken zu schließen, hat das Bundesversicherungsamt nach Anhörung des GKV-Spitzenverbandes die Festlegungen gemäß § 31 Absatz 4 Satz 1 RSAV für die Ausgleichsjahre 2009 und 2010 entsprechend angepasst und ergänzt.

Die Festlegungen nach § 31 Abs. 4 RSAV für das Ausgleichsjahr 2009 vom 03.07.2008 in der Fassung der Änderungsbekanntgabe vom 08.03.2010 wurden wie folgt angepasst und ergänzt:

I. In Ziffer a) Nr. 1 wurde folgender Satz angefügt:

„Technische Anpassungen aufgrund von Aktualisierungen des ICD-Verzeichnisses sowie der Arzneimittelklassifikation werden gemäß § 31 Abs. 4 Satz 6 und 7 RSAV nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen jeweils bis zum 31. März der Jahre 2009 und 2010 durchgeführt und bekannt gegeben.“

II. In Ziffer a) Nr. 2 wurde folgender Satz angefügt:

„Abweichend hiervon werden Diagnosen aus Einrichtungen nach den §§ 116a, 116b, 117, 118, 119, 120 Abs. 1a SGB V auch dann berücksichtigt, wenn kein Qualifizierungsmerkmal vorliegt.“

III. Nach Ziffer c) wurden die Ziffern d), e) und f) wie folgt ergänzt:

„d) Zuordnung zur Kostenerstattergruppe (KEG)

Versicherte, die mindestens 183 Tage des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres mit Kostenerstattung aufweisen, werden keiner HMG zugeordnet. Stattdessen werden sie der Kostenerstattergruppe (KEG) zugeordnet.

e) Zuordnung zu den Auslands-Alters-Geschlechts-Gruppen (AusAGG)

Versicherte, die mindestens 183 Tage des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres mit Wohnsitz im Ausland aufweisen, werden den AGG, EMG, KEG und HMG nicht zugeordnet. Stattdessen erhalten sie einen Zuschlag, der die durchschnittlichen Morbiditätsausgaben der GKV ihrer Altersgruppe reflektiert. Die AusAGG entsprechen von der Struktur und Alterseinteilung den AGG:

Auslands-Alters-Geschlechts-Gruppen (AusAGG)

Variable	Inhalt
AusAGG 01	weiblich, 0 Jahre
AusAGG 02	weiblich 1-5 Jahre
AusAGG 03	weiblich, 6-12 Jahre
AusAGG 04	weiblich, 13-17 Jahre
AusAGG 05	weiblich, 18-24 Jahre
AusAGG 06	weiblich, 25-29 Jahre
AusAGG 07	weiblich, 30-34 Jahre
AusAGG 08	weiblich, 35-39 Jahre
AusAGG 09	weiblich, 40-44 Jahre
AusAGG 10	weiblich, 45-49 Jahre
AusAGG 11	weiblich, 50-54 Jahre
AusAGG 12	weiblich, 55-59 Jahre
AusAGG 13	weiblich, 60-64 Jahre
AusAGG 14	weiblich, 65-69 Jahre
AusAGG 15	weiblich, 70-74 Jahre
AusAGG 16	weiblich, 75-79 Jahre
AusAGG 17	weiblich, 80-84 Jahre
AusAGG 18	weiblich, 85-89 Jahre
AusAGG 19	weiblich, 90-94 Jahre
AusAGG 20	weiblich, 95+ Jahre

Variable	Inhalt
AusAGG 21	männlich, 0 Jahre
AusAGG 22	männlich 1-5 Jahre
AusAGG 23	männlich, 6-12 Jahre
AusAGG 24	männlich, 13-17 Jahre
AusAGG 25	männlich, 18-24 Jahre
AusAGG 26	männlich, 25-29 Jahre
AusAGG 27	männlich, 30-34 Jahre
AusAGG 28	männlich, 35-39 Jahre
AusAGG 29	männlich, 40-44 Jahre
AusAGG 30	männlich, 45-49 Jahre
AusAGG 31	männlich, 50-54 Jahre
AusAGG 32	männlich, 55-59 Jahre
AusAGG 33	männlich, 60-64 Jahre
AusAGG 34	männlich, 65-69 Jahre
AusAGG 35	männlich, 70-74 Jahre
AusAGG 36	männlich, 75-79 Jahre
AusAGG 37	männlich, 80-84 Jahre
AusAGG 38	männlich, 85-89 Jahre
AusAGG 39	männlich, 90-94 Jahre
AusAGG 40	männlich, 95+ Jahre

f) Zuordnung zu den Krankengeldgruppen (KGG)

Die Krankengeldgruppen (KGG) setzen sich zusammen aus 182 Krankengeld-Alters-Geschlechts-Gruppen (K-AGG) und 62 Krankengeld-Erwerbsminderungsgruppen (K-EMG).

Jeder Versicherte wird anhand seines Geschlechts und seines Alters im Berichtsjahr (Berichtsjahr minus Geburtsjahr) einer der folgenden K-AGG zugeordnet:

Krankengeld-Alters-Geschlechts-Gruppen (K-AGG)

Variable	Inhalt
K-AGG 1	weiblich, 0 Jahre
K-AGG 2	weiblich, 1 Jahr
K-AGG 3	weiblich, 2 Jahre
K-AGG 4	weiblich, 3 Jahre
K-AGG 5	weiblich, 4 Jahre
K-AGG 6	weiblich, 5 Jahre
K-AGG 7	weiblich, 6 Jahre
K-AGG 8	weiblich, 7 Jahre
K-AGG 9	weiblich, 8 Jahre
K-AGG 10	weiblich, 9 Jahre
K-AGG 11	weiblich, 10 Jahre
K-AGG 12	weiblich, 11 Jahre
K-AGG 13	weiblich, 12 Jahre
K-AGG 14	weiblich, 13 Jahre
K-AGG 15	weiblich, 14 Jahre
K-AGG 16	weiblich, 15 Jahre
K-AGG 17	weiblich, 16 Jahre
K-AGG 18	weiblich, 17 Jahre
K-AGG 19	weiblich, 18 Jahre
K-AGG 20	weiblich, 19 Jahre
K-AGG 21	weiblich, 20 Jahre
K-AGG 22	weiblich, 21 Jahre
K-AGG 23	weiblich, 22 Jahre
K-AGG 24	weiblich, 23 Jahre
K-AGG 25	weiblich, 24 Jahre
K-AGG 26	weiblich, 25 Jahre
K-AGG 27	weiblich, 26 Jahre
K-AGG 28	weiblich, 27 Jahre
K-AGG 29	weiblich, 28 Jahre
K-AGG 30	weiblich, 29 Jahre
K-AGG 31	weiblich, 30 Jahre
K-AGG 32	weiblich, 31 Jahre
K-AGG 33	weiblich, 32 Jahre
K-AGG 34	weiblich, 33 Jahre
K-AGG 35	weiblich, 34 Jahre
K-AGG 36	weiblich, 35 Jahre
K-AGG 37	weiblich, 36 Jahre
K-AGG 38	weiblich, 37 Jahre
K-AGG 39	weiblich, 38 Jahre
K-AGG 40	weiblich, 39 Jahre
K-AGG 41	weiblich, 40 Jahre
K-AGG 42	weiblich, 41 Jahre
K-AGG 43	weiblich, 42 Jahre
K-AGG 44	weiblich, 43 Jahre
K-AGG 45	weiblich, 44 Jahre
K-AGG 46	weiblich, 45 Jahre
K-AGG 47	weiblich, 46 Jahre
K-AGG 48	weiblich, 47 Jahre

K-AGG 49	weiblich, 48 Jahre
K-AGG 50	weiblich, 49 Jahre
K-AGG 51	weiblich, 50 Jahre
K-AGG 52	weiblich, 51 Jahre
K-AGG 53	weiblich, 52 Jahre
K-AGG 54	weiblich, 53 Jahre
K-AGG 55	weiblich, 54 Jahre
K-AGG 56	weiblich, 55 Jahre
K-AGG 57	weiblich, 56 Jahre
K-AGG 58	weiblich, 57 Jahre
K-AGG 59	weiblich, 58 Jahre
K-AGG 60	weiblich, 59 Jahre
K-AGG 61	weiblich, 60 Jahre
K-AGG 62	weiblich, 61 Jahre
K-AGG 63	weiblich, 62 Jahre
K-AGG 64	weiblich, 63 Jahre
K-AGG 65	weiblich, 64 Jahre
K-AGG 66	weiblich, 65 Jahre
K-AGG 67	weiblich, 66 Jahre
K-AGG 68	weiblich, 67 Jahre
K-AGG 69	weiblich, 68 Jahre
K-AGG 70	weiblich, 69 Jahre
K-AGG 71	weiblich, 70 Jahre
K-AGG 72	weiblich, 71 Jahre
K-AGG 73	weiblich, 72 Jahre
K-AGG 74	weiblich, 73 Jahre
K-AGG 75	weiblich, 74 Jahre
K-AGG 76	weiblich, 75 Jahre
K-AGG 77	weiblich, 76 Jahre
K-AGG 78	weiblich, 77 Jahre
K-AGG 79	weiblich, 78 Jahre
K-AGG 80	weiblich, 79 Jahre
K-AGG 81	weiblich, 80 Jahre
K-AGG 82	weiblich, 81 Jahre
K-AGG 83	weiblich, 82 Jahre
K-AGG 84	weiblich, 83 Jahre
K-AGG 85	weiblich, 84 Jahre
K-AGG 86	weiblich, 85 Jahre
K-AGG 87	weiblich, 86 Jahre
K-AGG 88	weiblich, 87 Jahre
K-AGG 89	weiblich, 88 Jahre
K-AGG 90	weiblich, 89 Jahre
K-AGG 91	weiblich, 90 Jahre und älter
K-AGG 92	männlich, 0 Jahre
K-AGG 93	männlich, 1 Jahre
K-AGG 94	männlich, 2 Jahre
K-AGG 95	männlich, 3 Jahre
K-AGG 96	männlich, 4 Jahre
K-AGG 97	männlich, 5 Jahre
K-AGG 98	männlich, 6 Jahre
K-AGG 99	männlich, 7 Jahre

K-AGG 100	männlich, 8 Jahre
K-AGG 101	männlich, 9 Jahre
K-AGG 102	männlich, 10 Jahre
K-AGG 103	männlich, 11 Jahre
K-AGG 104	männlich, 12 Jahre
K-AGG 105	männlich, 13 Jahre
K-AGG 106	männlich, 14 Jahre
K-AGG 107	männlich, 15 Jahre
K-AGG 108	männlich, 16 Jahre
K-AGG 109	männlich, 17 Jahre
K-AGG 110	männlich, 18 Jahre
K-AGG 111	männlich, 19 Jahre
K-AGG 112	männlich, 20 Jahre
K-AGG 113	männlich, 21 Jahre
K-AGG 114	männlich, 22 Jahre
K-AGG 115	männlich, 23 Jahre
K-AGG 116	männlich, 24 Jahre
K-AGG 117	männlich, 25 Jahre
K-AGG 118	männlich, 26 Jahre
K-AGG 119	männlich, 27 Jahre
K-AGG 120	männlich, 28 Jahre
K-AGG 121	männlich, 29 Jahre
K-AGG 122	männlich, 30 Jahre
K-AGG 123	männlich, 31 Jahre
K-AGG 124	männlich, 32 Jahre
K-AGG 125	männlich, 33 Jahre
K-AGG 126	männlich, 34 Jahre
K-AGG 127	männlich, 35 Jahre
K-AGG 128	männlich, 36 Jahre
K-AGG 129	männlich, 37 Jahre
K-AGG 130	männlich, 38 Jahre
K-AGG 131	männlich, 39 Jahre
K-AGG 132	männlich, 40 Jahre
K-AGG 133	männlich, 41 Jahre
K-AGG 134	männlich, 42 Jahre
K-AGG 135	männlich, 43 Jahre
K-AGG 136	männlich, 44 Jahre
K-AGG 137	männlich, 45 Jahre
K-AGG 138	männlich, 46 Jahre
K-AGG 139	männlich, 47 Jahre
K-AGG 140	männlich, 48 Jahre
K-AGG 141	männlich, 49 Jahre
K-AGG 142	männlich, 50 Jahre
K-AGG 143	männlich, 51 Jahre
K-AGG 144	männlich, 52 Jahre
K-AGG 145	männlich, 53 Jahre
K-AGG 146	männlich, 54 Jahre
K-AGG 147	männlich, 55 Jahre
K-AGG 148	männlich, 56 Jahre
K-AGG 149	männlich, 57 Jahre
K-AGG 150	männlich, 58 Jahre

K-AGG 151	männlich, 59 Jahre
K-AGG 152	männlich, 60 Jahre
K-AGG 153	männlich, 61 Jahre
K-AGG 154	männlich, 62 Jahre
K-AGG 155	männlich, 63 Jahre
K-AGG 156	männlich, 64 Jahre
K-AGG 157	männlich, 65 Jahre
K-AGG 158	männlich, 66 Jahre
K-AGG 159	männlich, 67 Jahre
K-AGG 160	männlich, 68 Jahre
K-AGG 161	männlich, 69 Jahre
K-AGG 162	männlich, 70 Jahre
K-AGG 163	männlich, 71 Jahre
K-AGG 164	männlich, 72 Jahre
K-AGG 165	männlich, 73 Jahre
K-AGG 166	männlich, 74 Jahre
K-AGG 167	männlich, 75 Jahre
K-AGG 168	männlich, 76 Jahre
K-AGG 169	männlich, 77 Jahre
K-AGG 170	männlich, 78 Jahre
K-AGG 171	männlich, 79 Jahre
K-AGG 172	männlich, 80 Jahre
K-AGG 173	männlich, 81 Jahre
K-AGG 174	männlich, 82 Jahre
K-AGG 175	männlich, 83 Jahre
K-AGG 176	männlich, 84 Jahre
K-AGG 177	männlich, 85 Jahre
K-AGG 178	männlich, 86 Jahre
K-AGG 179	männlich, 87 Jahre
K-AGG 180	männlich, 88 Jahre
K-AGG 181	männlich, 89 Jahre
K-AGG 182	männlich, 90 Jahre und älter

Versicherte, die mindestens 183 Tage des Berichtsjahres eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen haben, werden anhand ihres Geschlechts und Alters im Berichtsjahr einer der folgenden K-EMG zugeordnet:

Krankengeld-Erwerbsminderungsgruppen (K-EMG)

Variable	Inhalt
K-EMG 1	EM-Rentner, weiblich, 35 Jahre und jünger
K-EMG 2	EM-Rentner, weiblich, 36 Jahre
K-EMG 3	EM-Rentner, weiblich, 37 Jahre
K-EMG 4	EM-Rentner, weiblich, 38 Jahre
K-EMG 5	EM-Rentner, weiblich, 39 Jahre
K-EMG 6	EM-Rentner, weiblich, 40 Jahre
K-EMG 7	EM-Rentner, weiblich, 41 Jahre
K-EMG 8	EM-Rentner, weiblich, 42 Jahre
K-EMG 9	EM-Rentner, weiblich, 43 Jahre
K-EMG 10	EM-Rentner, weiblich, 44 Jahre
K-EMG 11	EM-Rentner, weiblich, 45 Jahre
K-EMG 12	EM-Rentner, weiblich, 46 Jahre
K-EMG 13	EM-Rentner, weiblich, 47 Jahre
K-EMG 14	EM-Rentner, weiblich, 48 Jahre
K-EMG 15	EM-Rentner, weiblich, 49 Jahre
K-EMG 16	EM-Rentner, weiblich, 50 Jahre
K-EMG 17	EM-Rentner, weiblich, 51 Jahre
K-EMG 18	EM-Rentner, weiblich, 52 Jahre
K-EMG 19	EM-Rentner, weiblich, 53 Jahre
K-EMG 20	EM-Rentner, weiblich, 54 Jahre
K-EMG 21	EM-Rentner, weiblich, 55 Jahre
K-EMG 22	EM-Rentner, weiblich, 56 Jahre
K-EMG 23	EM-Rentner, weiblich, 57 Jahre
K-EMG 24	EM-Rentner, weiblich, 58 Jahre
K-EMG 25	EM-Rentner, weiblich, 59 Jahre
K-EMG 26	EM-Rentner, weiblich, 60 Jahre
K-EMG 27	EM-Rentner, weiblich, 61 Jahre
K-EMG 28	EM-Rentner, weiblich, 62 Jahre
K-EMG 29	EM-Rentner, weiblich, 63 Jahre
K-EMG 30	EM-Rentner, weiblich, 64 Jahre
K-EMG 31	EM-Rentner, weiblich, 65 Jahre
K-EMG 32	EM-Rentner, männlich, 35 Jahre und jünger
K-EMG 33	EM-Rentner, männlich, 36 Jahre
K-EMG 34	EM-Rentner, männlich, 37 Jahre
K-EMG 35	EM-Rentner, männlich, 38 Jahre
K-EMG 36	EM-Rentner, männlich, 39 Jahre
K-EMG 37	EM-Rentner, männlich, 40 Jahre
K-EMG 38	EM-Rentner, männlich, 41 Jahre
K-EMG 39	EM-Rentner, männlich, 42 Jahre
K-EMG 40	EM-Rentner, männlich, 43 Jahre
K-EMG 41	EM-Rentner, männlich, 44 Jahre
K-EMG 42	EM-Rentner, männlich, 45 Jahre
K-EMG 43	EM-Rentner, männlich, 46 Jahre
K-EMG 44	EM-Rentner, männlich, 47 Jahre
K-EMG 45	EM-Rentner, männlich, 48 Jahre
K-EMG 46	EM-Rentner, männlich, 49 Jahre
K-EMG 47	EM-Rentner, männlich, 50 Jahre
K-EMG 48	EM-Rentner, männlich, 51 Jahre
K-EMG 49	EM-Rentner, männlich, 52 Jahre
K-EMG 50	EM-Rentner, männlich, 53 Jahre

K-EMG 51	EM-Rentner, männlich, 54 Jahre
K-EMG 52	EM-Rentner, männlich, 55 Jahre
K-EMG 53	EM-Rentner, männlich, 56 Jahre
K-EMG 54	EM-Rentner, männlich, 57 Jahre
K-EMG 55	EM-Rentner, männlich, 58 Jahre
K-EMG 56	EM-Rentner, männlich, 59 Jahre
K-EMG 57	EM-Rentner, männlich, 60 Jahre
K-EMG 58	EM-Rentner, männlich, 61 Jahre
K-EMG 59	EM-Rentner, männlich, 62 Jahre
K-EMG 60	EM-Rentner, männlich, 63 Jahre
K-EMG 61	EM-Rentner, männlich, 64 Jahre
K-EMG 62	EM-Rentner, männlich, 65 Jahre

“

IV. Im Abschnitt „Regressionsverfahren zur Ermittlung der Gewichtungsfaktoren“ wurden folgende Ergänzungen vorgenommen:

In Satz 1 wird die Aufzählung „a, b und c“ durch die Aufzählung „a, b, c und d“ ersetzt.

In Satz 2 werden zwischen den Wörtern „Stichprobe“ und „wird“ die Wörter „,die keine Zuordnung zu einer der AusAGG erfahren,“ eingefügt.

In Nummer 1 wird die Aufzählung „HMG, AGG sowie EMG“ durch die Aufzählung „HMG, AGG, EMG sowie KEG“ ersetzt.

In Nummer 2 werden nach dem Wort „Hauptleistungsbereiche“ die Wörter „mit Ausnahme des Krankengeldes“ eingefügt.

V. Zwischen den Abschnitten „Regressionsverfahren zur Ermittlung der Gewichtungsfaktoren“ und „Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Risikozuschläge“ wurden die Abschnitte „Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Gewichtungsfaktoren für Auslandsversicherte“ und „Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Gewichtungsfaktoren für die KGG“ wie folgt eingefügt:

„Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Gewichtungsfaktoren für Auslandsversicherte

Für die Versicherten mit dauerhaftem Wohnsitz im Ausland werden die Gewichtungsfaktoren abweichend wie folgt ermittelt:

1. Für jeden Versicherten der Stichprobe ohne Zuordnung zu einer AusAGG werden die Risikomerkmale nach Nummer 1 und die Regressionskoeffizienten nach Nummer 3-5

des Abschnitts „Regressionsverfahren zur Ermittlung der Gewichtungsfaktoren“ zugeordnet. Jede Zuordnung zu einer der im Abschnitt „Algorithmus für die Zuordnung der Versicherten zu den Morbiditätsgruppen“ unter a, b, c und d genannten Gruppen gilt als Risikomerkmale.

2. Ermittlung der versichertenbezogenen erwarteten Ausgaben: Für jeden Versicherten nach 1 wird die Summe der Regressionskoeffizienten nach Nummer 1 des Abschnitts „Regressionsverfahren zur Ermittlung der Gewichtungsfaktoren“ gebildet.
3. Durchschnittlicher Zuschlag für AusAGG: Für jede AusAGG wird nun die Summe der versichertenbezogenen erwarteten Ausgaben nach Nummer 2 der einer AGG zugehörigen Versicherten gebildet und durch die Anzahl der Versicherten der AGG geteilt.
4. Berechnung der Gewichtungsfaktoren für AusAGG: Die Gewichtungsfaktoren für AusAGG ergeben sich, indem die Ergebnisse nach Nummer 3 durch das Produkt aus dem Hundert-Prozent-Wert der Stichprobe nach Nummer 6 des Abschnitts „Regressionsverfahren zur Ermittlung der Gewichtungsfaktoren“ und der Zahl der Kalendertage des Berichtsjahres geteilt werden.

Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Gewichtungsfaktoren für die KGG

Die Gewichtungsfaktoren für die Krankengeldgruppen werden wie folgt ermittelt:

1. Zuordnung zu den Krankengeldgruppen: Auf der Grundlage der gemäß § 30 RSAV gemeldeten Daten werden die Versicherten den KGG (K-AGG und K-EMG) zugeordnet.
2. Annualisierung der Bruttokrankengeldausgaben: Die Bruttokrankengeldausgaben nach § 30 RSAV werden versichertenbezogen aufsummiert, durch die Zahl der Versicherungstage mit Krankengeldanspruch im Berichtsjahr geteilt und mit der Zahl der Kalendertage des Berichtsjahres vervielfacht (Annualisierung der Bruttokrankengeldausgaben). Die Krankengeldausgaben von im Berichtsjahr Verstorbenen werden hiervon abweichend nicht annualisiert.
3. Ermittlung der Regressionskoeffizienten: Für jede KGG wird ein Regressionskoeffizient ermittelt. Die Ermittlung erfolgt durch eine multiple lineare WLS-Regression („Weighted Least Squares“) ohne Konstante, in der die KGG die erklärenden Variablen für die Höhe der annualisierten Bruttokrankengeldausgaben bilden. Die WLS-Gewichte werden berechnet, indem für jeden Versicherten die Versicherungstage des Berichtsjahres durch die Zahl der Kalendertage des Berichtsjahres geteilt werden. Im Berichtsjahr Verstorbenen wird hiervon abweichend das Gewicht Eins zugeordnet.
4. Vorgehen im Falle negativer oder statistisch nicht signifikanter Regressionskoeffizienten: Wird für mindestens eine KGG ein negativer Regressionskoeffizient ermittelt, wird der Regressionskoeffizient auf den Wert Null gesetzt. KGG, für die aufgrund fehlender statistischer Signifikanz ($p\text{-Wert} \geq 0,001$) keine Regressionskoeffizienten ermittelbar

sind, wird ebenfalls ein Regressionskoeffizient mit dem Wert Null zugeordnet. Die Regression wird in beiden Fällen erneut durchgeführt. Das Verfahren wird solange wiederholt, bis keine negativen oder nicht-signifikanten Regressionskoeffizienten mehr ermittelt werden.

5. Erstattungen (EKG) für Erwerbsminderungsrentner und für sonstige Fälle: Die Bruttokrankengeldausgaben sind um die Erstattungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 und § 50 SGB V (EKG) zu bereinigen. Hierfür werden gesonderte KG-Erstattungsfaktoren für die K-AGG und K-EMG ermittelt. Die EKG werden getrennt nach EKG für Erwerbsminderungsrentner im Geschäftsjahr (entsprechend Konten 3214 und 3216) und nach EKG für sonstige Fälle (entsprechend Konten 3215, 3217, 3218 und 3219) ermittelt. Für die Berechnung werden die Faktoren auf der Basis der Satzart 43 für das Jahr 2009 gebildet.
 - a) Das standardisierte Bruttokrankengeld für die K-EMG wird ermittelt aus dem Summenprodukt der für die K-EMG nach Nummer 3 unter Beachtung der nach Nummer 4 ermittelten Regressionskoeffizienten und der mit den entsprechenden WLS-Gewichten gewichteten Zahl der Versicherten je K-EMG. Der KG-Erstattungsfaktor für die K-EMG berechnet sich, indem die EKG für Erwerbsminderungsrentner nach Nummer 5 vom standardisierten Bruttokrankengeld für die K-EMG abgezogen wird und die Differenz wiederum durch das standardisierte Bruttokrankengeld für die K-EMG geteilt wird.
 - b) Das standardisierte Bruttokrankengeld für die K-AGG wird ermittelt aus dem Summenprodukt der für die K-AGG nach Nummer 3 unter Beachtung der nach Nummer 4 ermittelten Regressionskoeffizienten und der mit den entsprechenden WLS-Gewichten gewichteten Zahl der Versicherten je K-AGG. Der KG-Erstattungsfaktor für die K-AGG berechnet sich, indem die EKG für sonstige Fälle nach Nummer 5 vom standardisierten Bruttokrankengeld für die K-AGG abgezogen wird und die Differenz wiederum durch das standardisierte Bruttokrankengeld für die K-AGG geteilt wird.
6. Ermittlung des Hundert-Prozent-Wertes der Stichprobe: Die Summe der um die EKG bereinigten Bruttokrankengeldausgaben aller Versicherten der Stichprobe wird durch die Summe ihrer Versicherungstage geteilt. Das Ergebnis ist der Hundert-Prozent-Wert der Stichprobe für das Krankengeld.
7. Berechnung der Gewichtungsfaktoren: Die Gewichtungsfaktoren für die KGG ergeben sich, indem die Regressionskoeffizienten durch das Produkt aus Hundert-Prozent-Wert der Stichprobe nach Nummer 6 und der Zahl der Kalendertage des Berichtsjahres geteilt und mit dem entsprechenden KG-Erstattungsfaktor multipliziert werden.“